

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 06/2015
(13. März 2015)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Wahlen zum
Örtlichen Hochschulrat an den Studienakademien und zum CAS-Rat
(Wahl Örtlicher Hochschulrat und CAS-Rat)**

Vom 13. März 2015

Aufgrund von § 9 Absatz 8, § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 27 b des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG), § 25 Absatz 1 Nummer 10 und 11 der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 3. März 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich, Amtszeit

(1) Diese Satzung gilt für die Wahlen der Wahlmitglieder im Örtlichen Hochschulrat und im CAS-Rat.

Dies sind im

1. Örtlichen Hochschulrat:
 - a) je Studienbereich zwei Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten (§ 27 b Absatz 2 Nummer 8 LHG),
 - b) so viele weitere Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, bis die Gesamtzahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Studienakademie nach § 27 b Absatz 2 Nummer 1 bis 7 LHG erreicht ist (§ 27 b Absatz 2 Nummer 9 LHG).

2. CAS-Rat:
 - a) je Studienbereich zwei Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten (§ 25 Absatz 1 Nummer 10 Grundordnung),

- b) so viele weitere Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, bis die Gesamtzahl der Mitglieder nach § 25 Absatz 1 Nummern 1 bis 9 Grundordnung erreicht ist (§ 25 Absatz 1 Nummer 11 Grundordnung).

Diese Satzung gilt nicht für die Mitglieder, die von der Studierendenvertretung oder den Mitgliedern des Örtlichen Senats nach § 27 b Absatz 3 LHG gewählt werden; diese werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnungen gewählt. Diese Satzung gilt auch nicht für die Mitglieder des CAS-Rats nach § 25 Absatz 1 Nummern 6 bis 9 der Grundordnung; für diese Mitglieder gilt Satz 4 Halbsatz 2 entsprechend.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 beträgt vier Jahre. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; dies gilt nicht für den CAS-Rat.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten werden von den an der jeweiligen Studienakademie nach § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 d LHG zugelassenen Ausbildungsstätten gewählt, die Mitglieder der Dualen Hochschule sind; die Mitgliedschaft der jeweiligen Ausbildungsstätte richtet sich nach § 65 c Absatz 2 LHG.

(2) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis der jeweiligen Studienakademie eingetragen sind.

(3) Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 36. Tag vor dem (ersten) Wahltag.

(4) Für die Durchführung der Wahl der Wahlmitglieder zum CAS-Rat gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

Der Wahltag und die tägliche Dauer der Abstimmungszeit werden von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie bzw. der Direktorin oder dem Direktor des CAS festgesetzt; die Wahl kann auch an mehreren Tagen durchgeführt werden.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie bzw. die Direktorin oder der Direktor des CAS bestellt die Mitglieder der Wahlorgane sowie die erforderliche Anzahl von Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern aus dem Kreis der Mitglieder der Studienakademie bzw. des CAS. Die Bestellten verpflichten sich schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Sie oder er ist ferner zuständig für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl, leitet die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Wahlausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern; ein Mitglied davon nimmt zugleich das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers wahr.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses hat spätestens am 49. Tag vor dem (ersten) Wahltag die Wahl in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. den Wahltag oder die Wahltag und die Abstimmungszeit,
2. die Lage der Wahlräume,
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
5. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem (ersten) Wahltag Wahlvorschläge bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. den Hinweis, dass nur die Ausbildungsstätte wählen kann, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. den Hinweis, dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln beziehungsweise bei der Briefwahl mit den amtlichen Unterlagen abgestimmt werden darf,
8. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum zehnten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
9. den Hinweis, dass nur die Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten wählbar sind, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
10. den Hinweis, dass das Wahlrecht nach § 18 ausgeübt wird und die Stimmabgabe im Wahlraum nach § 19 Absatz 1 erfolgt; der Wortlaut dieser Vorschriften ist entsprechend wiederzugeben,
11. den Hinweis, dass jede wahlberechtigte Ausbildungsstätte pro Studienbereich, in welchem sie zum Stichtag ausbildet, nur einen Wahlvorschlag einreichen darf und pro Studienbereich nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorgeschlagen werden darf,
12. den Hinweis, dass im Falle des § 10 Absatz 8 die Bewerberinnen oder Bewerber als gewählt gelten und Wahlakt nicht mehr durchgeführt wird durch die Wiedergabe des Wortlauts dieser Vorschrift.

§ 6 Wählerverzeichnis

(1) Alle nach § 2 Absatz 1 wahlberechtigten Ausbildungsstätten werden von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses in das Wählerverzeichnis eingetragen.

(2) Das Wählerverzeichnis muss gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. die Firma, die Rechtsform und den Standort der Ausbildungsstätte,
3. den Vermerk über Stimmabgabe,
4. den Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen und Bemerkungen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

§ 7 Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 35. Tag vor dem (ersten) Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit zur Einsicht auszulegen. Eine Einsicht in das Wählerverzeichnis kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

(2) Die Auslegung des Wählerverzeichnisses ist in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben

1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. dass nur die Ausbildungsstätte wählen darf, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig ist. Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss des Wählerverzeichnisses von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu beurkunden.

§ 8 Änderung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Mitglieder der Studienakademie bzw. des CAS können, wenn sie das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht Amts bekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich beim Wahlausschuss zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses. Die Entscheidung muss spätestens am 29. Tag vor dem (ersten) Wahltag ergehen. Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss des Wählerverzeichnisses können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem (ersten) Wahltag von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses zu versehen.

§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 22. Tag vor dem (ersten) Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses endgültig abzuschließen. Dabei ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses in dem Wählerverzeichnis zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen wahlberechtigten Ausbildungsstätten,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tag vor dem (ersten) Wahltag bis 16:00 Uhr bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses von den wahlberechtigten Ausbildungsstätten einzureichen. Die Wahlvorschläge können auch von den beteiligten Ausbildungsstätten über die für den Sitz der Studienakademie oder des CAS zuständige Industrie- und Handelskammer oder anderen entsprechenden Organisationen eingereicht werden; bei der Wahl zum Örtlichen Hochschulrat können in diesen Listen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden.

(2) Der Wahlvorschlag muss von einer vertretungsberechtigten Person der Ausbildungsstätte, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 von einer vertretungsberechtigten Person der Industrie- und Handelskammer oder der entsprechenden Organisation unterzeichnet sein. Auf Verlangen ist der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses die Unterschriftsberechtigung nachzuweisen. Der Wahlvorschlag muss die vorgeschlagene Vertreterin oder den

vorgeschlagenen Vertreter der Ausbildungsstätte (Bewerberin oder Bewerber), die Firma, die Rechtsform, den Standort der Ausbildungsstätte, den/die Studienbereich(e), für welche(n) die Bewerberin oder der Bewerber vorgeschlagen wird, sowie die Funktion der oder des Unterzeichnenden in der Ausbildungsstätte angeben. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses kann entsprechende Nachweise verlangen.

(3) Absatz 2 gilt für die vorgeschlagenen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(4) Jede wahlberechtigte Ausbildungsstätte darf pro Studienbereich, in welchem sie zum Stichtag ausbildet, nur einen Wahlvorschlag einreichen; pro Studienbereich darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorgeschlagen werden. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann für mehrere Studienbereiche vorgeschlagen werden.

(5) Für Bewerberinnen oder Bewerber ist im Wahlvorschlag anzugeben

1. Familienname und Vorname,
2. die Firma, die Rechtsform, der Standort der Ausbildungsstätte sowie die Funktion dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers in der Ausbildungsstätte,
3. der Studienbereich, dem die Bewerberin oder der Bewerber zugeordnet wird,

(6) Dem Wahlvorschlag ist eine eigenhändig unterschriebene Bestätigung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, aus der sich ergibt, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber zustimmt.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Werden auf den Wahlvorschlägen insgesamt nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber benannt, als zu wählen sind, so gelten die Bewerberinnen oder Bewerber als gewählt. In diesem Fall wird ein Wahlakt nicht mehr durchgeführt.

(9) Absatz 8 gilt entsprechend für die Bewerberinnen oder Bewerber und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die von der Industrie- und Handelskammer oder entsprechender Organisationen vorgeschlagen werden, sofern insgesamt nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden, als zu wählen sind.

(10) Werden Wahlvorschläge der Industrie- und Handelskammer oder einer anderen entsprechenden Organisation eingereicht und sind auf allen Wahlvorschlägen insgesamt mehr Bewerberinnen oder Bewerber benannt als zu wählen sind, so gelten die auf den Wahlvorschlägen einer Industrie- und Handelskammer oder einer anderen entsprechenden Organisation als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannten Personen als Bewerberinnen oder Bewerber im Sinne des Absatz 2 Satz 3.

§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 19. Tag vor dem (ersten) Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen ist ein Wahlvorschlag, der

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden ist,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthält oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränkt,
3. nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist,
4. mehr als eine Bewerberin oder einen Bewerber pro Studienbereich enthält,
5. eine Bewerberin oder einen Bewerber enthält, die oder der unvollständig bezeichnet ist,
6. keine Zustimmungserklärung enthält, diese nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung abgegeben oder wirksam zurückgezogen wurde,
7. der eine Bewerberin oder einen Bewerber benennt, die oder der nicht wählbar ist,
8. der eine Bewerberin oder einen Bewerber benennt, die oder der keinem Studienbereich zugeordnet werden kann.

(2) Absatz 1 gilt für die vorgeschlagenen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag gibt die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses die zugelassenen Wahlvorschläge in geeigneter Weise bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. für jeden Studienbereich die zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge einschließlich der Angaben nach § 10 Absatz 2 Satz 3,
2. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§ 13),
3. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf.

§ 13 Mehrheitswahl

(1) Es findet Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber statt.

(2) Die wahlberechtigte Ausbildungsstätte hat pro Studienbereich, in welchem sie ausbildet, zwei Stimmen (Gesamtstimmenzahl); sie kann einer Bewerberin oder einem Bewerber eines Studienbereichs, in welchem sie ausbildet, bis zu zwei Stimmen geben.

§ 14 Wahlräume

Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wählerinnen oder Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden.

§ 15 Stimmzettel

Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sorgt der Wahlausschuss. Er achtet darauf, dass für die Wählerinnen oder Wähler in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Für jede Wahl müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen.

§ 16 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte Ausbildungsstätten erhalten auf Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Wahlschein wird von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses erteilt. Sie oder er muss von dieser oder diesem oder von der oder dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten gekennzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung der Übersendung der Briefwahlunterlagen sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Wahlbriefe für die Briefwahl müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Der Wahlbrief muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift des Vorsitzenden des Wahlausschusses versehen sein. Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum zehnten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 17 Ordnung im Wahlraum

(1) Der Wahlausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht.

(2) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule, der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie und der Direktorin oder des Direktors des CAS, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlheimnisses. Sie oder er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat sie oder er die Wahlurnen zu verschließen oder zu versiegeln.

§ 18 Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht einer Ausbildungsstätte wird ausgeübt

- a) für natürliche Personen durch das Hochschulmitglied selbst oder im Falle dessen Verhinderung durch eine mit Vollmacht versehene, in der Ausbildungsstätte tätige oder dessen Familie zugehörige geschäftsfähige Person, falls es unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, durch dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlichen Vertreter;
- b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten durch die zur gesetzlichen Vertretung befugte natürliche Person selbst oder durch eine Person, die schriftlich zur Ausübung des Wahlrechts ermächtigt ist.

(2) Das Wahlrecht kann auch durch eine im Handelsregister eingetragene Prokuristin oder einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

(3) Jede Ausbildungsstätte kann ihr Wahlrecht nur einmal ausüben.

(4) In den Fällen des Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

§ 19 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Sofern dem Wahlausschuss oder den Wahlhelfern nicht persönlich bekannt, legt die zur Ausübung des Wahlrechts berechtigte Person einer Ausbildungsstätte auf Verlangen die für § 18 Absatz 1 und 2 erforderlichen Nachweise sowie ihren Personalausweis vor. Die Nachweise werden zu den Wahlunterlagen genommen. Der Wahlausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis.

(2) Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 20 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die oder der Wahlberechtigte ihren oder seinen Stimmzettel, steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie oder er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie oder er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein neben dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Ferner sind in den Wahlbriefumschlag die für § 18 Absatz 1 und 2 erforderlichen Nachweise zu legen.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses freigemacht zu übersenden oder in deren oder dessen Dienststelle abzugeben.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit beim Wahlausschuss eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Wahlausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses öffnen die eingegangenen Unterlagen und entnehmen den Wahlschein und den Stimmzettel. Die Wahlscheine werden gezählt, die für § 18 Absatz 1 und 2 erforderlichen Nachweise überprüft und die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Stimmzettel aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlausschusses in gefaltetem Zustand in die entsprechende Wahlurne geworfen, so dass die Stimmabgabe nicht erkenntlich ist.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlbrief nicht amtlich erkennbar oder gekennzeichnet ist oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Wahlbrief die für § 18 Absatz 1 und 2 erforderlichen Nachweise nicht beigelegt sind.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nummer 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage zur Niederschrift (§ 26 Absatz 4) beizufügen.

§ 21 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 22 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Die Abstimmungsergebnisse werden vom Wahlausschuss unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt.

§ 23 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 24 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die keine gültigen Stimmen enthalten.

§ 25 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
2. die für Bewerberinnen oder Bewerber abgegeben worden sind, die auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag stehen,
3. mit denen die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten wird oder einer Bewerberin oder einem Bewerber mehr als zwei Stimmen gegeben worden sind.

§ 26 Ermittlung des Ergebnisses und Niederschrift

(1) Der Wahlausschuss stellt zunächst folgende Zahlen fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt sodann die Besetzung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest. Getrennt nach Studienbereichen erhalten zunächst die Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz nach § 1 Satz 2 Nummer 1. Ungeachtet der Zuordnung zu einem Studienbereich erhalten dann die Bewerberinnen oder Bewerber mit den nächst höheren Stimmen in der Reihenfolge der erreichten Stimmen die Sitze nach § 1 Satz 2 Nummer 2. Die Bewerberinnen oder Bewerber mit den weiteren nächst höheren Stimmzahlen sind in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 in der Reihenfolge dieser Zahlen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. § 10 Absatz 8 und Absatz 9 bleiben unberührt. Satz 4 findet keine Anwendung auf die Wahl des CAS-Rats.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

(4) Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber für mehrere Studienbereiche als Vertreterin oder Vertreter oder Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt, hat diese oder dieser unverzüglich mitzuteilen, welchem Studiengang sie oder er zugeordnet werden soll.

(5) Der Wahlausschuss hat eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer,
3. den Tag oder die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
5. die Zahl
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Ausbildungsstätten,
 - b) der Ausbildungsstätten, die abgestimmt haben,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
6. für jeden Studienbereich die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten nach § 1 Satz 2 Nummer 1, die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten nach § 1 Satz 2 Nummer 2 sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
7. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
8. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

(6) Mit der Unterzeichnung der Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 27 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat in geeigneter Weise zu erfolgen und hat zu enthalten

1. die Zahl der wahlberechtigten Ausbildungsstätten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsstätten nach § 1 Absatz 1 sowie bei der Wahl des Örtlichen Hochschulrats die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Das Wahlergebnis ist dem Präsidium der DHBW bekannt zu geben.

(2) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 28 Ausscheiden

(1) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausbildungsstätte oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus dem Örtlichen Hochschulrat oder dem CAS-Rat aus, gilt § 26 Absatz 2 für die Neubesetzung analog.

(2) Kann ein Sitz mangels Wahlbewerberin oder Wahlbewerber nach Absatz 1 nicht besetzt werden, so fordert die oder der Vorsitzende des Örtlichen Hochschulrats oder des CAS-Rats die Person, die den entsprechenden Wahlvorschlag eingereicht hat, unverzüglich auf, innerhalb eines Monats eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger vorzuschlagen. Erfüllt die oder der fristgerecht als Nachfolgerin oder Nachfolger vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt die oder der Vorsitzende des Örtlichen Hochschulrats oder des CAS-Rats fest, dass die oder der vorgeschlagene für den Rest der Amtszeit als gewählt gilt und benachrichtigt diesen hiervon.

§ 29 Einspruch; Wahlprüfung

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.

(2) Gegen die Wahl kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Mitglied der Studienakademie bzw. des CAS unter Angabe der Gründe bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss ist von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie bzw. der Direktorin oder dem Direktor des CAS spätestens einen Tag vor dem (ersten) Wahltag oder zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

(4) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber noch die Mitglieder des Wahlausschusses bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in den Örtlichen Hochschulrat oder CAS-Rat gewählt, so bestellt die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie bzw. die Direktorin oder der Direktor des CAS ein Ersatzmitglied.

(5) Zur Prüfung der Wahlen hat die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift und erstattet der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie bzw. die Direktorin oder der Direktor des CAS über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie bzw. die Direktorin oder der Direktor des CAS auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie oder er sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.

(6) Die Wahlen sind von der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie bzw. der Direktorin oder dem Direktor des CAS ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

§ 30 Fristen und Termine

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung.

§ 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Januar 2010, geändert durch die Satzung vom 5. Oktober 2010, außer Kraft.

Stuttgart, den 13. März 2015



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident